



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Bundesministerium
der Finanzen

Überblick über die Nachhaltigkeitsverordnungen für Strom und Kraftstoffe aus Biomasse

Dr. Guido Wustlich,
BMU

Ralf Nimmergut,
BMF



Gliederung

- **Ausgangslage**
- Überblick über die Biomassestrom-Verordnung
 - Nachhaltigkeitsanforderungen
 - Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen
- Überblick über die Besonderheiten der Biokraftstoff-Verordnung
- Fazit

Ausgangslage

- weltweit stark steigende Nachfrage nach Pflanzenölen (Raps-, Soja-, Palmöl)
- Nachfrageboom führt zu Anbauboom mit erheblichen Umweltauswirkungen



Fotos: Greenpeace



Ausgangslage

- Konsequenz: nachhaltige Herstellung der Biomasse als Voraussetzung für den Einsatz...
- ... im **Strombereich**: Voraussetzung für die Förderung der Stromerzeugung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- ... im **Kraftstoffbereich**: Voraussetzung für die Steuerbegünstigung und die Anrechnung auf Biokraftstoffquote
- ... im **Wärmebereich**: Voraussetzung für die Nutzung zur Wärmeversorgung von Neubauten

Überblick Biomassestrom

1. Verordnung: Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

- Inhalt:
 - Anwendungsbereich: flüssige Biomasse, die nach EEG vergütet wird
 - Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für die EEG-Grundvergütung (identisch mit den europaweit einheitlichen Voraussetzungen)
 - Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) an zwei weitere Voraussetzungen gebunden
 - einzuhalten ab 1. Januar 2010
 - Konkretisierung der Inhalte durch Zertifizierungssysteme

Überblick Biomassestrom

- Nachhaltigkeitskriterien:
 1. keine Biomasse von geschützten Flächen:
 - **Flächen mit hohem Naturschutzwert**
- z.B. Regenwald, Naturschutzgebiete, Grünland
 - **Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand**
- z.B. Feuchtgebiete, alte Wälder, Torfmoor
 - **Vergleich:** Zustand der Fläche Januar 2008 (Nawaro-Bonus: 2005)
 2. Treibhausgaseinsparung von zunächst mindestens 35 %
 3. Einhaltung der Cross Compliance
 4. Bericht über soziale Auswirkungen
- Kontrolle der Lieferung über Massenbilanzsystem

Überblick Biomassestrom

- Insbesondere: Treibhauseinsparung:
 1. Pflanzenöle müssen mindestens 35 % weniger CO₂ freisetzen als fossile Öle; Vergleich: gesamte Herstellungs- und Lieferkette
 2. bestehende Ölmühlen müssen den Wert erst 2013 erfüllen (Ausnahme: Nawaro-Bonus)
 3. Wert erhöht sich 2017 auf 50 %
 4. Berechnung anhand von...
 - Messungen oder
 - Standardwerten (typische Emissionen)

Überblick Biomassestrom

- Nachweis der Nachhaltigkeit durch sog. „Nachhaltigkeitsnachweise“

Überblick

- Nachweis der Nachhaltigkeit

NACHHALTIGKEITSNACHWEIS
für flüssige Biomasse nach den §§ 15 ff. Biogasstrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Nummer: _____

Schnittstelle: <small>(Name, Adresse, Zertifikatsnummer)</small>	Erster Lieferant: <small>(Name, Adresse)</small>	Zertifizierungssystem: <small>(Name, Internetadresse*, Registrierungsnummer)</small>
--	--	--

Berücksichtigung der Anforderungen für den Bonus für nachhaltige Biomasse:
 ja nein

1. Allgemeine Angaben zur Biomasse:

Art (z.B. Pflanzl): _____ Anbauland: _____
 Menge (t oder m³): _____ Energieertrag (MJ): _____

Die flüssige Biomasse ist aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft oder aus Aquakulturen.
 Hinweis: Falls ja, sind keine Angaben unter 2. und 4. erforderlich.

2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV:

Die Biomasse erfüllt die Anforderungen nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV. ja nein

3. Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 BioSt-NachV:

Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie folgt erfüllt:

- Treibhausgasemissionen (g CO ₂ e/MJ)	Vergleichswert für fossile Brennstoffe (g CO ₂ e/MJ)
- Erhaltung des Mineralstoffpotenzials	<input type="checkbox"/> als Stickstoffdüngung <input type="checkbox"/> als Kaliumdüngung
- Erhaltung des Nährstoffpotenzials bei einem Einsatz	<input type="checkbox"/> in Kraft-Wärme-Kopplung <input type="checkbox"/> zur Wärmeerzeugung
- Erhaltung des Nährstoffpotenzials bei einem Einsatz in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):	

Die Dokumentation des Nährstoffpotenzials erfolgt je nach Verfahren im Einklang mit den Anforderungen nach Anlage 2 der BioSt-NachV. ja nein

Die Biomasse stammt aus einer Anlage, die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist.

4. Weitere nachhaltige Herstellung nach § 9 BioSt-NachV:

	Ergänzungsskizze		
	hoch	mittel	niedrig
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zum Schutz des Bodens, von Wasser und der Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Senkung von abgedeckter Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Anlagen mit Wassernutzungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Biomasse wurde innerhalb der Europäischen Union angebaut. ja nein

Falls nein: Die Herstellung der Biomasse ist auf die Verfügbarkeit von Nährstoffdüngern zu erschwerten Preisen ausgerichtet und erfolgt unter Wahrung von Flächennutzungsrechten. ja nein

Hinweis: Die Umwandlung von Landnutzungen ist in dem Zeitraum der Schnittstelle nachzuweisen. Das Zertifikat ist auf der Internetseite des o.a. Zertifizierungssystems einsehbar.

5. Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV:

Für Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden ja nein

Folgende skizzenhafte Daten sind anzugeben:

* freiwillige Angabe

Ort, Datum, Unterschrift

igkeits-

- ## Überblick Biomassestrom

 - Nachweis der Nachhaltigkeit durch sog. „Nachhaltigkeitsnachweise“
 - Ausstellung der Nachweise durch den letzten Herstellungsbetrieb, i.d.R. die (Pflanzenöl-)Raffinerie
 - Voraussetzung: zertifizierter Betrieb
 - Zertifizierung erfolgt durch Zertifizierungsstellen (private Kontrolleure) im Rahmen von Zertifizierungssystemen
 - Zertifizierungsstellen u. -systeme müssen durch Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt werden

Überblick Biomassestrom

- Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise auch durch Umweltgutachter möglich
- Voraussetzungen:
 - 2010 und 2011: Anerkennung als Umweltgutachter für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft
 - ab 2012: Anerkennung als Zertifizierungsstelle bei der BLE; Anerkennung erleichtert und kostenlos
- Ausstellung für Biomasse aus dem In- und Ausland gleichermaßen möglich

Überblick Biokraftstoffe

2. Verordnung: Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

- Inhalt:
 - Anwendungsbereich: Biokraftstoffe nach dem EnergieStG und nach dem BImSchG
 - Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für die Steuerentlastung bzw. die Anrechenbarkeit auf die Biokraftstoffquote (identisch mit den europaweit einheitlichen Voraussetzungen)
 - Grundsatz: so weit wie möglich Anlehnung an die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Nachhaltigkeitskriterien und Nachweissystem)
 - erfasst wird zusätzlich zu der flüssigen Biomasse auch Biogas

Überblick Biokraftstoffe

- wechselseitige Annerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, Zertifikaten, Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen
- Nachhaltigkeitsvoraussetzungen identisch mit den Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für die EEG-Grundvergütung, keine weiteren Anforderungen für Biokraftstoffe
- Ausstellung der Nachweise durch den letzten Herstellungsbetrieb (Schnittstelle), i.d.R. die Biodieselanlage, Bioethanolanlage oder Biogasanlage
- ab 2010 benötigte Menge an nachhaltig hergestellten Biokraftstoffen allein für die Biokraftstoffquote:
 - - rd. 1,2 Mio. m³ Bioethanol
 - - rd. 3,4 Mio. m³ Biodiesel / Pflanzenöl

Fazit

- Nachhaltige Herstellung von Biomasse als zentrale Herausforderung für
 - ...mehr Klimaschutz und
 - ...mehr Naturschutz
- wachsende Bedeutung mit Zukunftscharakter
- Entstehung eines neuen Wirtschaftszweiges



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Bundesministerium
der Finanzen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakte:

Dr. Guido Wustlich

BMU

Tel.: 030-18-305-3681

Mail: guido.wustlich@bmu.bund.de

Ralf Nimmergut

BMF

0228-18-682-4380

ralf.nimmergut@bmf.bund.de
